



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0774 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.10.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Friedhelm Helberg

- a) Feststellung der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 NLO
- b) Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten gem. § 39 Abs. 1 NLO und Pflichtenbelehrung nach § 23 NLO

Sachverhalt:

a) Feststellung der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 NLO

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 NLO endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht, dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Kreistagsabgeordnete Friedhelm Helberg hat mit Schreiben vom 02.10.2009 erklärt, dass er auf sein Mandat als Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit Wirkung zum 14.10.2009 verzichtet.

Nach § 32 Abs. 2 NLO stellt der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 32 Abs. 1 NLO vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag des Abgeordneten Friedhelm Helberg, Gyhum-Nartum, wird festgestellt.

b) Verpflichtung einer/eines Kreistagsabgeordneten gem. § 39 Abs. 1 NLO und Pflichtenbelehrung nach § 23 NLO

Rückt eine Ersatzperson in den Kreistag nach, beginnt die Mitgliedschaft im Kreistag frühestens mit der Feststellung nach § 32 Abs. 2 NLO.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird die/der Kreistagsabgeordnete gemäß § 39 NLO vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre/seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist sie/er nach § 23 NLO auf die sich aus dem §§ 20 bis 22 NLO ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten Friedhelm Helberg, Gyhum-Nartum, ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 2, Frau Ingrid Grimm, Elsdorf, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 6 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 7 NKWG wurde Frau Grimm von mir benachrichtigt.

Die sich aus § 40 Abs. 1 NKWG ergebende Frist für die Annahme der Wahl war bis zum Versand der Einladung zu dieser Kreistagssitzung noch nicht abgelaufen.

Luttmann